

zollpflichtigen Waren geschieht entweder auf der Grundlage des Bruttogewichtes oder des gesetzlichen oder des wirklichen Nettogewichtes, wie dies in dem Taragesetze vom 6. Februar 1906 bei jeder Warenklasse besonders angegeben ist. Die nächsten inneren Umschließungen werden gewöhnlich auch dann mitgewogen, wenn die Verzollung nach dem wirklichen Nettogewichte erfolgt.

Die im Tarife nicht genannten Waren sollen nach Artikel 8 des allgemeinen Zollgesetzes vom 1./14. Juli 1905 den darin aufgeführten Waren gleichgestellt werden, die am meisten analog erscheinen. Ein Warenverzeichnis für die Zollabfertigung ist nicht erschienen.

Außer den Zöllen werden beim Eingange zur See Hafengebühren in Höhe von $\frac{1}{2}\%$ des Wertes der Waren erhoben, die bei den meisten Waren in feste nach dem Bruttogewichte zu erhebende Beträge umgewandelt worden sind. Sie sind hier nicht erwähnt, da sie verhältnismäßig gering sind und die Einfuhr zur See bei den hier zu besprechenden Warengattungen wohl nur die Ausnahme bilden wird.

Nach dem deutschen Muster ist auch die Erteilung amtlicher Auskünfte über die Tarifierung von Waren, die nach Rumänien eingebracht werden sollen, eingerichtet worden. Anfragen würden an den Generaldirektor der Zölle (*directeur général des douanes*) oder an das Finanzministerium in Bukarest zu richten sein.

Bei der Deklaration der Waren sollen tunlichst die im Tarife gebrauchten Ausdrücke angewendet werden. Zum Zwecke der Statistik werden auch, soweit die Sendungen nicht an Privatpersonen gerichtet sind, die Rechnungen eingesehen. Bei den Verzollungen an der Grenze ist der Grenzpediteur verpflichtet, die Rechnungen vorzulegen, in anderen Fällen der Empfänger.

Der Handelsvertrag zwischen Deutschland und Rumänien vom 25. Oktober 1893/8. Oktober 1904 läuft bis zum 31. Dezember 1917, dann mit zwölfmonatiger Kündigung und gewährt gegenseitig Meistbegünstigung.

1. Gegenstände des Buch- und Musikalienhandels.

Die Zolltarifierung der gedruckten Bücher und Noten richtet sich in erster Linie nach der Sprache, in der sie gedruckt sind, in zweiter Linie nach dem Einbände.

Bücher jedweden Inhaltes in rumänischer Sprache gedruckt (*Cărți imprimate în limba română*) und Noten mit Text in rumänischer Sprache (*notele de muzică cu text românesc*) unterliegen nach T.-Nr. 437 dem Zolle von 150 Lei (zu 80 $\frac{1}{2}$) für 100 kg netto mit Einschluß des Gewichtes der Papierumschläge und der Schachteln, in denen sie sich befinden. Nur Bücher und Noten von rumänischen Verfassern, die Untertanen eines fremden Staates sind, können zollfrei eingehen (Nr. 438.) Bei ihnen allen ist es ohne Belang, ob sie in Bogen, Lieferungen, broschiert, kartoniert oder gebunden vorliegen.

Bücher in fremden Sprachen und Noten mit Text in fremden Sprachen (*Cărți în limbi străine, opere de muzică cu text în limbi străine*) sind nach T.-Nr. 439 zollfrei, wenn sie in losen Zustand oder geheftet oder broschiert eingehen. Kartoniert (*cartonate*) gehören sie unter die T.-Nr. 440a mit dem Zollsatz von 30 Lei und gebunden (*legate*) unter die Nr. 440b mit dem Zollsatz von 50 Lei für 100 kg Nettogewicht mit den nächsten Umschließungen.

Nach Artikel 10, Ziffer 7 des allgemeinen Zollgesetzes können Bücher für öffentliche Bibliotheken, auch gebunden, neu oder alt (*Cărți, chiar legate, uzate sau noi, pentru biblioteci publice*) und nach Ziffer 13 auch Bücher für Privatpersonen mit der Post unter Kreuzband eingehend (*cărți sosite prin poștă sub bandă la adresa particularilor*) zollfrei abgelassen werden.

In den Text eingedruckte, sowie mit eingehetzte oder eingebundene Bilder, die sich auf den Text beziehen, ändern nichts an der angegebenen Tarifierung der Bücher.

Herrschen aber die Bilder in Schwarz- oder Farbendruck vor, während der Text nur zur Erläuterung dient, wie bei den Bilderbüchern und Briefmarkenalbums, so gehören diese Veröffentlichungen, Bücher und Albums, wenn der Text in fremden Sprachen gefaßt ist, unter die T.-Nr. 443 (*publicatiuni sau albumuri imprimate cu negru sau chiar cu colori, în cari desemnele constituiesc partea principală, iar textul în limbi străine este numai explicativ*) mit dem Zollsatz von 60 Lei für 100 kg Nettogewicht, mögen sie nun broschiert, kartoniert oder eingebunden sein, wenn aber der Text in rumänischer Sprache verfaßt ist, unter die Nr. 437.

Falls aber der erläuternde Text überhaupt fehlt, werden die Bilderbücher als eingebundene Bilder verzollt werden müssen, (siehe unter 2), die Briefmarkenalbums aber wie andere Albums nach T.-Nr. 431c zum Satz von 400 Lei für 100 kg Nettogewicht.

Unter diese Nummer gehören nämlich Albums aller Art, (*albumuri*) mit Ausnahme der Photographiealbums, geheftet, kartoniert und gebunden, auch in Verbindung mit verschiedenen, auch mit feinen Stoffen.

Für die Photographiealbums ist im Vertrage mit Deutschland in der Nr. 431b ein ermäßigter Zollsatz von 250 Lei für 100 kg Nettogewicht geschaffen worden (*albumuri pentru fotografie, broșate, cartonate sau legate*). Auch bei ihnen bleibt die Verbindung mit feinen Stoffen außer acht.

Kalender in Buchform werden im Mangel einer anderen Bestimmung als Bücher zu behandeln sein.

Wie Einbanddecken, Mappen, Etuis und Futterale behandelt werden sollen, in die Bücher oder Musikalien eingelegt oder eingesteckt sind, ist nicht bestimmt. Die zur nächsten inneren Umschließung gehörigen Schachteln (*cutii*) werden bei allen Büchern, Musikalien und Bildern in das Nettogewicht eingerechnet und mit diesen zusammen verzollt bezw. jedenfalls auch zollfrei abgelassen. Das wird auch für die gewöhnlichen Pappfutterale (*cutii de carton*) gelten, die zum Schutze der eingebundenen Bücher usw. während des Transportes dienen. Einbanddecken, Mappen und Etuis müssen zweifellos für sich verzollt werden. Es kommen hier besonders in Frage die Einbanddecken usw. aus Pappe mit Überzug von gepreßtem, leinwandartigem Papiere, die als Waren aus Pappe in Verbindung mit Papier der Nr. 428 (*articole de carton cu hârtia dela art. 428*) dem Zollsatz von 380 Lei für 100 kg der Nr. 430c unterliegen; in Verbindung mit anderen Stoffen, mit verschiedenen Farben verziert, lackiert gehören die Einbanddecken usw. als derartige Pappwaren (*articole de carton, combinate cu diferite materii, decorate cu colori diferite, lacuite*) der Nr. 431c mit dem Zollsatz von 400 Lei für 100 kg Nettogewicht an.

Wenn zu ihrer Anfertigung Leder gedient hat (ohne Pappunterlage), müssen sie als Lederwaren verzollt werden. Dabei würde die T.-Nr. 73 mit ihrem Zollsatz von 250 Lei für 100 kg Nettogewicht platzgreifen, wenn die Einbanddecken usw. mit gewöhnlichen Stoffen verbunden sind (*obiecte de piele fină, combinate cu alte materii comune*) und die T.-Nr. 74 mit dem Zollsatz von 500 Lei, wenn sie mit feinen Stoffen (Bernstein, Schildpatt, Perlmutter, Elfenbein, Edel- und Halbedelsteinen usw. oder mit Nachahmungen dieser aller) oder mit Edelmetallen verbunden sind (*obiecte de piele, combinate cu materii fine sau cu metale prețioase*.)

2. Gegenstände des Kunsthandels.

Hier muß zunächst das Einfuhrverbot der T.-Nr. 444 erwähnt werden, das für die religiösen Bilder und Heiligenbilder allgemein und die Darstellungen aus der fremden Geschichte ausgesprochen ist, insoweit sie in einem Druckverfahren (Stiche, Lithographien, auch in Farben, Oleographien usw.) ohne künstlerischen Wert (*fără valoare artistică*) ausgeführt sind.